

Der Landrat wies darauf hin, dass für die Wahl der Mitglieder des Regionalrates nach § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz die Grundsätze der Verhältniswahl gelten, soweit mehrere Mitglieder zu wählen seien. Da das Landesplanungsgesetz den Berechnungsmodus für die Sitzverteilung nicht weiter konkretisiere, seien nach Mitteilung der Bezirksregierung alle anerkannten Verfahren der Verhältniswahl (Verfahren nach Hare-Niemeyer oder d'Hondt) zulässig. Seitens der Fraktionen sei vorgeschlagen, das Verfahren nach Hare-Niemeyer im Rahmen der Verhältniswahl anzuwenden.

Der Landrat verwies im Übrigen auf die Beschlussvorlage sowie den als Tischvorlage zu TOP 10.1 vorliegenden gemeinsamen Wahlvorschlag der Kreistagsfraktionen und bat die GRÜNE-Kreistagsfraktion um Benennung ihres Wahlvorschlages.

Abg. Steiner benannte seitens der GRÜNE-Kreistagsfraktion den Abg. Martin Metz für den Regionalrat des Regierungsbezirks Köln.

Der Landrat fragte, ob es weitere Wahlvorschläge gebe. Da dies nicht der Fall war, ließ er sodann über den gemeinsamen Wahlvorschlag abstimmen.